

3. Ist Schizophrenie eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1934 i. S. Ehefrau L. (Bekl.)
w. Ehemann L. (Kl.). IV 98/34.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 7. April 1926 die Ehe geschlossen. Aus ihr sind zwei 1928 und 1929 geborene Kinder hervorgegangen. Der Kläger hat die Ehe auf Grund des § 1333 BGB, wegen geistiger Erkrankung der Beklagten angefochten. Seinem Antrag entsprechend hat das Landgericht die Ehe für nichtig erklärt. Die Berufung und die Revision der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des Berufungsrichters, der sich den eingehenden Gutachten des vernommenen Sachverständigen anschließt, ist die Beklagte unheilbar geisteskrank. Sie leidet an Schizophrenie (Spaltungsirresein) oder Jugenddementia (dementia praecox). Die Krankheit ist zwar erst im Jahre 1931 in die Erscheinung getreten, haftete aber der Beklagten schon seit ihrer Geburt an. Daß sie nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge hätte zum Ausbruch kommen müssen, hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht. Es ist aber zu der Überzeugung gelangt, daß sich die erblich bedingte Erkrankung auf die gesamte Nachkommenschaft vererbt, ohne daß sie bei allen in die Erscheinung zu treten braucht, daß sie aber bei der Nachkommenschaft immer wieder zum Ausbruch kommen wird. Die Auffassung, daß aus diesem Grunde eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. vorliege, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich hier nicht um den Fall einer bloßen Veranlagung zur Geisteskrankheit, für den in der Rechtsprechung eine persönliche Eigenschaft nur dann bejaht worden ist, wenn die Anlage nach dem gewöhnlichen Verlauf zur wirklichen Erkrankung führen muß. Vielmehr ist eine erblich überkommene Krankheit und die Gewißheit festgestellt worden, daß die Nachkommenschaft erkrankt sein wird. Daß die Krankheit schon bei der Beklagten zum Ausbruch gekommen ist, stellt dabei eine Tatsache von nicht entscheidender Bedeutung dar. Wesentlich ist, daß der gesamte Nachwuchs erkrankt wird und daß periodisch die Krankheit zum Ausbruch kommt. Daher geht auch der Hinweis der Revision fehl, der Ausbruch bei der Beklagten sei darauf zurückzuführen, daß ihr Ehemann und dessen Schwester sie wegen einer weiteren Schwangerschaft zur Verzweiflung getrieben und so den Krankheitsausbruch bei ihr verursacht hätten. Das Berufungsgericht hat denn auch in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen der als wahr unterstellten Tatsache nur eine mitwirkende Ursächlichkeit für den Ausbruch der Krankheit beigemessen. Ob aus ihr mit der Revision zu entnehmen ist, daß dem Kläger weitere Nachkommenschaft unerwünscht war, ist für die Entscheidung ohne Belang. . .